



Bern, den 13. April 2016

11.3677 Motion Nationalrat (Ingold). Gesetzliche Grundlage für Alkoholtstkäufe

Die Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen unterstützt die Motion des Nationalrats (Mo. Ingold), welche eine Rechtsgrundlage für Testkäufe schaffen will. Die EKAL spricht sich aus folgenden Gründen für die Annahme dieser Motion aus:

- **Nachweisliche präventive Wirkung.** Die Alkoholtstkäufe haben sich in der Praxis als wirksamstes Mittel zur Durchsetzung des gesetzlichen Mindestalters für die Alkoholabgabe (18 Jahre für Spirituosen, 16 Jahre für Wein und Bier¹) erwiesen. Sie sensibilisieren die betroffenen Akteure und sorgen langfristig dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen besser eingehalten werden. Derzeit werden die Testkäufe vor allem zur Sensibilisierung genutzt. Sie dienen als Ausgangspunkt für den Dialog und für eine bessere Schulung des Verkaufspersonals.
- **Das Fehlen einer Rechtsgrundlage schadet der Prävention.** Die unsichere Rechtslage schränkt die Wirksamkeit der Präventionsmassnahmen ein. Die Ergebnisse der Testkäufe können in einem Strafverfahren nicht als Beweis verwendet werden und ziehen somit keine strafrechtlichen Folgen nach sich. In einigen Kantonen wird aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage sogar vollständig auf Testkäufe verzichtet. Und dies obwohl die Rate der Alkoholverkäufe an Minderjährige, die seit 2009 stets unter 33 % lag, 2014 auf 33,7 % gestiegen ist.²
- **Eine bei der Totalrevision des Alkoholgesetzes angenommene Massnahme.** Die Totalrevision des Alkoholgesetzes sah vor, in Artikel 13 eine Rechtsgrundlage für die Alkoholtstkäufe zu schaffen, was auch die Strafverfolgung von Unternehmen, die gegen das Verkaufsverbot verstossen, ermöglicht hätte. Die Testkäufe gehörten zu jenen Präventionsmassnahmen, die von beiden Räten angenommen wurden.

Als Ergänzung zu den aufgeführten Argumenten erhalten Sie eine Stellungnahme der EKAL vom 14. August 2009 zu Alkoholtstkäufen:

http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00039/00594/10532/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCHfYJ3e2ym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--

¹ Ausnahme Tessin, wo auch Wein und Bier erst an Achtzehnjährige verkauft werden dürfen.

² Quelle: Alkoholtstkäufe: Ergebnisse 2014 im Detail, Rohstoff, EAV, 10.07.2015.